

# Reichs-Gesetzblatt.

## № 35.

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung der Beiträge über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 433.

(Nr. 1746.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 30. August 1887.

Auf den Bericht vom 13. August d. J. will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) — unter Aufhebung der durch Meine Erlasse vom 2. September 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), 11. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 229) und 24. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) genehmigten Bestimmungen — hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 30. August 1887.

Wilhelm.

von Boetticher.

Am den Reichskanzler.